

Verordnung

über die Beschränkung von Nutzungen
des Waldlehrpfades Raggal-Marul

Gemäß § 18 Abs 1 des Gemeindegesetzes, LGBl Nr 40/1985 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Raggal vom 29.09.2005 verordnet:

§ 1 Verbote

Auf sowie entlang des gesamten Waldlehrpfades Raggal-Marul ist

1. das Aufstellen von Zelten, provisorischen Überdachungen und ähnlichen Anlagen,
2. das Entzünden oder Unterhalten von Feuer, ausgenommen an den vorgesehenen Grillstellen (beim Weiher)
3. die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen (zB das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen),
4. das Befahren mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Mountainbikes sowie das Abstellen solcher Fahrzeuge,
5. die Benützung des Waldlehrpfades für alle organisierten Aktionen, Veranstaltungen (Fackellauf, Stirn- bzw. Sturmlaternenwanderungen usw.) sowie nächtliches Lagern in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr,
6. das Reiten und
7. das freie Laufen lassen von Hunden
verboten.

§ 2 Strafbestimmungen

Die Nichtbeachtung eines oder mehrerer Verbote nach § 1 stellt – unbeachtet der Strafbarkeit nach anderen Vorschriften – eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 98 Abs 3 des Gemeindegesetzes, LGBl Nr 40/1985 idgF, mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00 oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Hermann Manahl

Angeschlagen am: 5.10.'05
Abgenommen am:

Hermann Manahl



6741 Raggal 31
Tel. 05553/201
Fax 05553/669

E-mail: wasam@raggal.at